

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4671**

Alle Abg



Evangelisches Büro NRW | Hubertusstraße 3 | 40219 Düsseldorf

Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von
Nordrhein-Westfalen

Kirchenrätin Vera Nosek

Evangelisches Büro NRW
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf

Fon 0211.1363627

Vera.nosek@nrw-evangelisch.de

Frau
Kirstin Korte, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

21. Dezember 2021

**Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen
(16. Schulrechtsänderungsgesetz)
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15911
sowie
Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften
Vorlage 17/6169**

Sehr geehrte Frau Korte, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes sowie dem Entwurf der Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

A. Allgemeines

Wir begrüßen die vorgesehene Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen durch neue Modelle der Selbstverwaltung und zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten und Freiräume.

Darüber hinaus begrüßen wir, dass es zu den grundsätzlichen Pflichten einer Schule gehören wird, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. In unseren eigenen Schulen schaffen wir Präventionsstrukturen u.a. durch ausgebaute Beratungsteams und präventives Aufspüren möglicher Problempunkte. Dazu kommen institutionalisierte Projekte wie eine schulische Präventionswoche oder ein jahrgangsbezogenes Chatprojekt.

Durch die Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts wird gesichert, dass sich die Gremien in der Schule mit diesen Themen befassen und die einzelne Schule Maßnahmen zur Prävention und Intervention institutionell verankert. Wir regen an, dass ein solches Schutzkonzept der Schulaufsicht vorzulegen ist, um die Erfüllung dieser Pflicht nachhalten zu können.

Zusätzlich sollten die Kosten für die erforderliche Fortbildung der Lehrkräfte im zweckgebundenen Schulbudget gem. § 108 Absatz 5 Schulgesetz berücksichtigt werden.

B. Im Besonderen

Zu folgenden Vorschriften nehmen wir Stellung:

I. Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes NRW)

1. § 2 Absatz 2 Satz 2

In § 2 des Schulgesetzes wird in Satz 1 das Ziel des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule genannt und in Satz 2 im Einzelnen ausgeführt, wie sich der Erziehungsauftrag an diesem Ziel ausrichtet.

Im neuen Satz 2 wird der Bildungsauftrag um die Förderung des Europäischen Gedankens ergänzt. Damit wird in § 2 ein neuer Gedanke aufgenommen, der nicht nur das Ziel der Erziehung nennt, sondern auch festlegt, welche Themen zusätzlich durch Vermittlung von Kenntnissen gefördert werden sollen.

Wir begrüßen, dass die Bedeutung von Europa einen besonderen Stellenwert im Unterrichtsgefüge bekommt. Wir plädieren aber auch dafür, dass andere Themen ebenfalls genannt werden, die bisher in § 2 nicht explizit genannt werden, die aber durchaus Ziel der Erziehung sein sollten bzw. durch die Schule zu fördern wären. Wir halten die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen anderer Herkunft, Kultur, Religion und Weltanschauung sowie einen weiten Inklusionsbegriff für allgesamt wichtige Themen, die gleichberechtigt neben der Förderung der europäischen Identität als Inhalt des Bildungs- und Erziehungsauftrages aufgenommen werden sollten.

2. Zu § 2 Absatz 4 neuer Satz 4:

In § 2 Absatz 4 werden die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Werthaltungen aufgelistet. Mit dem neuen Satz 4 werden die Kompetenzen für die digital geprägte Welt gesondert genannt.

Die Vermittlung von entsprechenden Kompetenzen für einen digital geprägten Unterricht gehört bereits zu den in Satz 1 genannten „erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten...“. Die Betonung der Digitalisierung durch die gesonderte Nennung erscheint nicht angemessen.

Wir regen daher an, die entsprechenden Kompetenzen für die digital geprägte Welt bereits in Satz 1 mit aufzunehmen. Man könnte Satz 1 um folgenden Passus ergänzen: „...und die Rahmenbedingungen einer digital geprägten Welt.“

3. Zu § 25 Absatz 3 Satz 1 dort genannter Einschub

Mit den dort eingeräumten Freiheiten soll die Selbstständigkeit der Schule gestärkt werden. Die Schule hat die Möglichkeit, u.a. eigenständig die Pflichtbedingungen für die Fächer im Rahmen einer Erprobung zu ändern. Wir halten die Gefahr, dass die Rahmenbedingungen für bestimmte „Nebenfächer“ geändert werden können und damit die Qualität des Abschlusses darunter leidet und die erforderlichen Standards nicht eingehalten werden können, für recht gering, da es zu einer solchen Änderung einer Kooperationsvereinbarung mit der Schulaufsicht bedarf und es gewährleistet sein muss, dass die Standards der Abschlüsse eingehalten werden. Wir gehen daher davon aus, dass die Pflichtbedingungen für Religionsunterricht nicht geändert werden und in jeder Jahrgangsstufe Religionsunterricht weiterhin angeboten werden kann.

II. Zu Artikel 3 (Änderung des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes)

Mit der Änderung der Übergangsregelung des Artikels 4 Abs. 2 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes wird die Befristung der Zuschüsse für die beiden bestehenden Studienkollegs aufgehoben. Dafür bedanken wir uns im Namen des Studienkollegs Bochum ausdrücklich.

C. Ausblick: Refinanzierung der dauerhaften Kosten der Digitalisierung

Durch verschiedene Zuschussprogramme im Rahmen des DigitalPaktes ist eine Anschubfinanzierung zur Herstellung der IT- Infrastruktur und zur Administration für den Zeitraum 2019- 2025 getätigt worden. Das begrüßen wir sehr.

Für die Zukunft fehlt allerdings eine Regelung zur Refinanzierung kontinuierlicher Ausgaben für die Administration und den entsprechenden Support. Die Erhaltung der digitalen Infrastruktur, die Administration und die Wartung der Geräte erfordern einen regelmäßigen finanziellen Aufwand, in dem noch ein Index für jährliche Preissteigerungen zu berücksichtigen wäre.

Des Weiteren fehlt eine fortlaufende Finanzierung für Lehrerfortbildung im Bereich der Digitalisierung. Hier entstehen künftig pro Lehrkraft zusätzliche Kosten. Das für Lehrerfortbildung zur Verfügung stehende Budget ist entsprechend zu erhöhen.

Deswegen begrüßen wir, dass der Koalitionsvertrag der Bundesregierung eine weitere Unterstützung der Länder bei der Digitalisierung von Schule vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Vera Nowak